

Verhältnismäßigkeit der Registrierkassenpflicht



Franz X. Priester, WP/StB
Präsident Vereinigung
Österreichischer Wirtschaftstreuhänder

Seitens der KWT wurde eine umfangreiche Stellungnahme zum BMF-Erlassentwurf zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht abgegeben. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal betonen, dass wir Wirtschaftstreuhänder grundsätzlich alle Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung begrüßen und auch unterstützen.

Solche Maßnahmen sollten aber immer den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung entsprechen. Diese Maßnahmen sollten so klar vom Gesetzgeber verfasst sein, dass jeder Steuerpflichtige diese auch verstehen und befolgen kann.

Die derzeitige Regelung und erlassmäßige Auslegung ist geprägt von bürokratischen Mehrbelastungen und verwirrenden Begriffen, die vor allem bei fast 90% Mikrounternehmern in Österreich nur mit hohen Kosten und Beratungsaufwand umsetzbar sein werden. Ich möchte nicht auf die Details der Stellungnahme des Fachsenates (<http://www.kwt.or.at/de//ResourceImage.aspx?raid=3796>), sondern nur auf ein paar Kernthemen eingehen.

Der Gesetzgeber spricht im § 131b (1) Z.1 BAO von der Einzelerfassung aller „Bar-

einnahmen zum Zwecke der Losungsermittlung“. Weiters definiert er in der Z.3 Barumsätze als „Umsätze bei denen die Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung erfolgt“ und ergänzt dazu noch, dass als „Barzahlungen auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarten“ usw. gelten.

Für mich war bisher immer klar, dass „Umsatz“ in einem Steuergesetz grundsätzlich aus dem § 125 BAO in Verbindung mit § 1 UStG abzuleiten ist. Außerdem versteht man unter Losungsermittlung die Ermittlung des „Barumsatzes“ eines Tages. Dazu wird auch in der Barbewegungs-VO vom 27.9.2006 darauf verwiesen, dass die Tageslosung als Umsatz im Sinne des § 125 BAO zu verstehen ist.

Für österreichische Unternehmer und auch für uns Steuerberater war bisher klar, dass ein **Barumsatz** nach § 125 BAO in Verbindung mit § 1 UStG vorliegt und keinesfalls durch einen Bareingang eines „Zielgeschäftes“ ausgelöst wird. Der Bareingang einer bereits nach § 11 UStG ausgestellten Rechnung mit Zahlungsziel, kann aus meiner Sicht nicht mehr der Losungsermittlung dienen, weil der Umsatz bereits durch Lieferung und Rechnungslegung im Rechnungswesen erfasst ist und daher keine Losung mehr sein kann. Der

2.4.4. BarUV 2015 definiert den Barumsatz als Umsatz, bei dem die Gegenleistung durch Barzahlung erfolgt und steht damit im Widerspruch zu 2.4.14, der eine Barzahlung mit einer Gegenleistung, die unmittelbar bei Leistungsaustausch erfolgt, definiert – also ein „Zug um Zug Geschäft“.

Die derzeitige Auslegung der Finanzverwaltung, dass auch der Eingang von Zielgeschäften einen **Barumsatz** darstellt, ist aus meiner Sicht jedenfalls systemwidrig und entspricht nicht dem Betrugsbekämpfungsgrundsatz zur Verhinderung von Schwarzeinnahmen, da man grundsätzlich „Zug um Zug“ Barumsätze vollständig erfassen will.

Derzeit wird in Vorträgen behauptet, dass Zielrechnungen die – aus welchem Grund auch immer (ohne Einfluss des Unternehmers) – im Nachhinein bar bezahlt werden, auch elektronisch signiert werden müssen. Dies ist aus meiner Sicht gar nicht möglich, da vor allem Mikrounternehmer keine integrierten EDV-Systeme besitzen und meist Fakturierprogramme, Buchhaltung und Registrierkassen als „Insel-Lösungen“ nicht verbunden sind. Falls hier eine Signierung der Rechnung notwendig ist, wäre dies nur mit kom-

plexen und teuren EDV-Systemen möglich und für Kleinunternehmer kaum leistbar.

Wir Wirtschaftstreuhandler werden derzeit täglich von unseren Klienten „gelöchert“, welches Kassensystem das Richtige ist, bzw. welche Vorgaben bis wann erfüllt sein müssen. Das derzeitige Terminchaos, bis 1.1.2016 Erfüllung der Barumsatzverordnung, Toleranzfrist bis 30.6.2016 für Strafen gemäß § 49 FinStrG, Erfüllung der Registrierkassensicherheitsverordnung bis 1.1.2017 und die Unsicherheit, welche Kassen jetzt alle Kriterien erfüllen, erleichtert derzeit nicht gerade unsere Arbeit.

Wir fordern daher für unsere Klienten und auch für uns:

1. Eine klare Regelung mit Begriffen und Definitionen, die ein durchschnittlicher Unternehmer verstehen und umsetzen kann,
2. eine Liste von zertifizierten Kassen (vergleichbar mit KFZ Liste), die Rechtssicherheit bieten,
3. Klarstellung der Fristen im Gesetz und keine erlassmäßigen „Toleranzregeln“,
4. keine unverhältnismäßigen bürokratischen Regeln, die vor allem bei Mikrounternehmern zu erheblichen Kosten führen.

Es soll kein zweiter Besteuerungsweg entstehen, der die Unternehmer bestraft (Ordnungswidrigkeit, Sicherheitszuschläge), die zwar versuchen alles richtig zu machen, dies aber auf Grund der Komplexität der gesetzlichen Regelungen und der Unklarheiten nicht schaffen können.

Ich würde mir wünschen, dass Betrugsbekämpfungsmaßnahmen Betrüger finden und nicht durch unverhältnismäßige Maßnahmen für alle Steuerpflichtige finanzielle und bürokratische Mehrbelastungen schaffen.

Franz X. Priester
Präsident WVT

Sonderbeilage
VERO

EXKLUSIV IM
WT
WIRTSCHAFTSTREUHANDLER



MEHRWERT.
JETZT.
FÜR SPÄTER.

Wie Thomas Sykora, Ex-Slalom-Ass, seinen Fokus auf Zielerreichung und Risikoabwägung im Leistungssport nun bei VERO einsetzt.

Die Talente der Zukunft schon heute entdecken:
www.ayudarum.com



BEACHTEN SIE
BITTE DIE SONDER-
BEILAGE VON VERO.

EXKLUSIV FÜR
SIE DIESEM WT
BEIGELEGT.

VERO



*Die WT-Redaktion wünscht
allen Leserinnen und Lesern
einen besinnlichen Advent, ein frohes
Weihnachtsfest und ein glückliches,
erfolgreiches neues Jahr!*